

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 7. April.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Infanterie-Dienst und technischer Dienst bei den Genietruppen. — Ueber Festungspflanzen. — H. Vogt: Die europäischen Heere der Gegenwart. — Eidgenossenschaft: Ernennungen im Instruktionkorps. Entlassung. — Gesetz über Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere. Aenderung der Käppi-Ordonnanz. Fortifikationskurs. Französische Fremdenlegion. Der Freiburger Konflikt. Zürich: Beitrag an die Offiziersgesellschaften. Basel: Artillerieverein. — Ausland: Deutschland: Das „beste“ Gewehr. Unglücksfälle bei den Rettungsarbeiten. Oesterreich: Ernennung eines General-Infanterie-Inspektors. Fabrikation der kleinkalibrigen Gewehre. Eine harte Strafe. Frankreich: Das Dekret, welches Boulanger in den Ruhestand versetzt. — Bibliographie.

Infanterie-Dienst und technischer Dienst bei den Genietruppen.

Der letzte Absatz einer Notiz über den „Wiederholungskurs des Geniebataillons Nr. 6“ in Nr. 25 der „Allg. Schweiz. Militärzeitung“ gibt uns Veranlassung zu einigen Bemerkungen, die den Infanteriedienst und den technischen Dienst bei den Genietruppen einzeln sowohl, als auch in ihrem Gegenseitigkeitsverhältniss betreffen.

Die erwähnte Notiz sagt nicht gerade heraus, aber doch deutlich genug: Die Genietruppen sind im Infanteriedienst **un-**genügend ausgebildet. Jeder Genieoffizier wird das bestätigen — und bedauern. Um diesem Uebelstande abzuhelpen wird die Frage aufgeworfen: wäre es nicht sehr nützlich, nach einer Anzahl von Wiederholungskursen, in denen die Hauptaufmerksamkeit auf die technischen Arbeiten verwendet wird, einen ausschliesslich für militärische Uebungen bestimmten Kurs einzuschalten?

Auf den ersten Blick scheint es, als würde durch Befolgung vorstehender Anregung die infanteristische Ausbildung bedeutend gehoben. Dass dies aber nicht in einer, dem Zeitaufwand entsprechenden Weise — wenn überhaupt — geschehen könnte, erhellt aus Nachstehendem.

Die technischen Arbeiten der Genietruppen sind der Art, dass während ihrer Ausübung der Mann mehr oder weniger sich selbst überlassen werden muss. Oft ist er ohne Aufsicht und selbst wenn diese vorhanden, kann sie nicht viel mehr erreichen, als dass die Leute eben arbeiten. Ueber das Wie können wir in einer grossen Zahl von Fällen keine Vorschriften machen, da

wir auf die im Zivilleben vom Einzelnen erworbene Fähigkeit und Geschicklichkeit angewiesen sind. Wollten wir hier absolute Uniformität schaffen, so würde das Ende der Rekrutenschule zusammenfallen mit dem Anfang eines erspriesslichen Wirkens. Diese Thatsachen sind äusserst schwer wiegende insoweit, als sie die Erziehung zum Soldaten ausserordentlich erschweren. Die Gegenmittel finden wir in einem richtig und ohne alle Nebenrücksichten betriebenen innern Dienst einerseits und im Infanteriedienst andererseits. Das eminent erzieherische Moment des erstern wird von Niemanden ernstlich bestritten. Deshalb und bei dem fast allseitig vorhandenen Willen, in dieser Hinsicht das Mögliche zu erreichen, halten wir uns in nachfolgenden Betrachtungen nur an den Infanteriedienst. Und da springt die grosse Bedeutung der Soldatenschule sofort in die Augen: sie zwingt den Mann, während der ganzen Dauer der Uebung seinen eigenen Willen unbedingt einem höhern Willen unterzuordnen; jede Bewegung wird bemerkt und gerügt, falls sie unerlaubt oder inkorrekt sein sollte; sie beschäftigt fortwährend, lässt daher keine Zeit zu Exkursionen in andere Gebiete und bedingt dadurch ein vollständiges Aufgehen des Individuums in der militärischen Thätigkeit. So bietet uns im gesammten Infanteriedienst die Soldatenschule das hauptsächlichste Mittel, aus dem technischen Arbeiter resp. zugleich mit diesem den Geniesoldaten zu erziehen. Der in diesem Blatte gemachte Vorschlag während einer Reihe von Wiederholungskursen hauptsächlich auf den Fachdienst Rücksicht zu nehmen, bedingt gegenüber den heutigen Verhältnissen eine noch grössere Beschränkung des Infanteriedienstes während